

**Veröffentlichungen betreffend Kapitalanlagen und Unternehmensübernahmen
Besteuerungsgrundlagen**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **29.07.2008**

Veröffentlichungstext:

Münchner Kapitalanlage AG

München

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

Die Investmentgesellschaft **Münchner Kapitalanlage AG** hat für das Investmentvermögen

**MK ASIA-PAZIFIK
MK EUROAKTIV
MK VARIOZINS**

je Anteil die nachfolgend aufgeführten ausschüttungsgleichen Erträge für das Geschäftsjahr vom **01. Juli 2007 bis 30. Juni 2008** verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

**MK ASIA-PAZIFIK
Thesaurierung**

ISIN: DE0008488040

WKN: 848804

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2007

Geschäftsjahresende: 30.06.2008

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:

a) Betrag der Ausschüttung

b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge

Privat- vermöge	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
Euro	Euro	Euro
0,0000	0,0000	0,0000
0,4229	0,4229	0,4229

c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,4229	0,4229	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,4229
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2379	0,2379	0,2379
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAsT)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZAsT) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,0379	0,0379	0,0379

bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000

1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0379.

4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

MK EUROAKTIV Thesaurierung

ISIN: DE0008488024
WKN: 848802

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2007
Geschäftsjahresende: 30.06.2008

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:

	Privat- vermöge pro Anteil Euro	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil Euro	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,6806	1,6806	1,6806
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	1,6426	1,6426	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	1,6426
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–

ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,8641	0,8641	0,8641
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0451	0,0451	0,0451
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0348	0,0348
d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	0,0380	0,0380	0,0380
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,3111	0,3111	0,3111
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,0114	0,0114	0,0114
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0622	0,0622	0,0622
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,2303	0,2303	0,2303
bb)	nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0144	0,0144	0,0144
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener	–	–	0,0000

Körperschaftsteuerminderungsbetrag

- 1) Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).
- 2) Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.
- 3) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,2303.
- 4) Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0144.

MK VARIOZINS Thesaurierung

ISIN: DE0008488032
WKN: 848803

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2007
Geschäftsjahresende: 30.06.2008

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:

	Privat- vermöge pro Anteil Euro	Betriebs- vermögen EStG pro Anteil Euro	Betriebs- vermögen KStG pro Anteil Euro
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,4816	2,4816	2,4816
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	0,0000	0,0000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	2,4323	2,4323
d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	2,4816	2,4816	2,4816
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ²⁾	0,7445	0,7445	0,7445
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000

¹⁾ Die Erträge sind zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei der hälftige Betrag).

²⁾ Darauf entfällt zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag.

³⁾ Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

⁴⁾ Davon entfallen auf Dividenden EUR 0,0000.

München, im Juli 2008

Münchener Kapitalanlage AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Kapitalanlagegesellschaft **Münchener Kapitalanlage AG** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen

MK ASIA-PAZIFIK MK EUROAKTIV MK VARIOZINS

für den Zeitraum vom 01. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht gem. § 44 Abs. 1 InvG für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren der von einem Abschlussprüfer gemäß § 44 Abs. 5 InvG geprüfte Jahresbericht sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers des Investmentvermögens gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 10. Juli 2008

**PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Ulrich Ammelung
Steuerberater**

**Ralf Lindauer
Steuerberater**
